

Allgemeine Geschäftsbedingungen von CONGRESS SUPPORT International GmbH, Kassel

I. Geschäftstätigkeit / Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen im gewerblichen Bereich (gegenüber Unternehmern, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts etc.). Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen; sie verpflichten CONGRESS SUPPORT International GmbH (im Folgenden „CONGRESS SUPPORT“ genannt) auch dann nicht, wenn CONGRESS SUPPORT ihnen nicht nochmals nach Eingang bei CONGRESS SUPPORT ausdrücklich widerspricht.

II. Angebote / Buchungen / Vertragsschluss

1. Die Angebote von CONGRESS SUPPORT sind freibleibend. Maßgeblich ist die beiderseitige Unterzeichnung des Vermittlungsauftrages.
2. Etwa mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Messe- und Kongresszentren-, Hotel- und Zimmerbeschreibungen, Reisedaten und -preise, Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Präsentationen, Grafiken, Layouts und technische Daten enthalten lediglich unverbindliche Angaben und Beschreibungen.
3. Anmeldungen bzw. Buchungswünsche des Kunden können schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) vorgenommen werden. CONGRESS SUPPORT wird dem Kunden unverzüglich einen Vermittlungsvertrag schriftlich übersenden, der mit beidseitiger Unterzeichnung verbindlich wird. Mit der schriftlichen Beauftragung beauftragt der Kunde CONGRESS SUPPORT verbindlich mit der Vermittlung eines Beherbergungs- bzw. Reisevertrages zwischen ihm und dem Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter bzw. sonstigen Leistungsträger zu den im Einzelvertrag vereinbarten Bedingungen.

III. Preise

1. Die Preise von CONGRESS SUPPORT für die Supportleistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. CONGRESS SUPPORT erbringt ihre Supportleistungen zu den jeweils gültigen Vergütungspauschalen bzw. zu den Stunden- und Tagessätzen von CONGRESS SUPPORT, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Reise- und Übernachtungskosten für gesonderte neben den Supportleistungen von CONGRESS SUPPORT erbrachte Serviceleistungen werden nach Aufwand und ebenso das Kilometergeld gesondert in Rechnung gestellt.
2. Bei Umbuchungen auf Wunsch des Kunden behält sich CONGRESS SUPPORT vor, die dadurch eventuell entstehenden zusätzlichen Aufwendungen / Gebühren zu berechnen.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Handelt CONGRESS SUPPORT im fremden Namen und für fremde Rechnung der Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter und sonstigen Leistungsträger, richten sich die Zahlungsfristen und -bedingungen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen letzterer und den im Einzelvertrag vereinbarten Bedingungen. Erfolgen Zahlungen des Kunden Erfüllung halber unmittelbar an und über CONGRESS SUPPORT, nimmt CONGRESS SUPPORT diese treuhändisch zur Weiterleitung an die Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter und sonstigen Leistungsträger entgegen.

2. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde verpflichtet, auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu zahlen.

Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

3. Soweit Anzahlungen (Deposits) vereinbart sind, sind diese im Voraus zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin zu leisten. Storno-, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sind sofort fällig.
4. Von CONGRESS SUPPORT bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
5. Soweit CONGRESS SUPPORT nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt und die den Zahlungsanspruch von CONGRESS SUPPORT gefährden, ist CONGRESS SUPPORT berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen und auch bei bestehenden Aufträgen für zukünftige Vermittlungstätigkeiten bzw. Lieferungen und Leistungen Sicherheiten oder Vorkasse zu verlangen. Diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.

V. Art der Leistung, Unterbeauftragung, Mitwirkungspflichten

1. CONGRESS SUPPORT tritt auf der Grundlage dieser AGB als Vermittler von Reiseleistungen, insbesondere von Hotelzimmerkontingenten zu Tagungen und Kongressen, Beförderungsleistungen (z.B. Flüge) und sonstiger Reiseleistungen sowie als Erbringer von Supportleistungen auf. Die Vertragsbeziehung bezüglich der Reiseleistungen kommt direkt und unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstalter oder sonstigen Leistungsträger auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen letzterer zustande, die auch bei CONGRESS SUPPORT angefordert werden können. Die Vertragspflicht von CONGRESS SUPPORT ist lediglich auf die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistungen und Erbringung ihrer Supportleistungen beschränkt. Der Umfang des Vermittlungsauftrages sowie der Supportleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag.

2. Bei den einzelnen Angaben zu den Hotel-, Reisen- und Einzelleistungen ist CONGRESS SUPPORT auf die Informationen angewiesen, die CONGRESS SUPPORT von den jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Reiseveranstaltern oder Leistungsträgern erhält. Die landesübliche Hotel-Klassifizierung nach Sternen gibt lediglich einen unverbindlichen Hinweis auf den Hotelstandard. CONGRESS SUPPORT hat keine Möglichkeit, diese Angaben auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. CONGRESS SUPPORT kann daher keinerlei Gewährleistung hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität dieser Informationen übernehmen. Das gleiche gilt für sonstige Informationen, die von CONGRESS SUPPORT übermittelt und von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

3. Werden Dokumente von CONGRESS SUPPORT an den Kunden versandt, trägt dieser die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Aufgabe zur Post/Courierdienst oder mit der Übergabe an einen Überbringer. Versendet der Kunde Unterlagen an CONGRESS SUPPORT, erfolgt dies ebenfalls auf dessen Gefahr.

4. CONGRESS SUPPORT hat keine Aufklärungs- oder Hinweispflicht für gesetzliche oder auf sonstige Weise reglementierte Reisebedingungen bezüglich des Ziellandes oder sonstiger Reiseumstände.

5. CONGRESS SUPPORT erbringt ihre Vermittlungstätigkeit, sowie ihre Supportleistungen im Verbund mit einem Netzwerk von Partneragenturen und sonstigen Leistungserbringern.

CONGRESS SUPPORT ist aus diesem Grund berechtigt, die CONGRESS SUPPORT übertragene Vermittlungstätigkeit und Supporttätigkeit selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen und steht dabei für deren Vermittlungsleistungen und Supportleistungen wie für eigenes Verhalten im Rahmen und den Beschränkungen der nachstehenden Haftungsregelung gemäß Ziffer VII. ein.

6. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber CONGRESS SUPPORT, kostenlos sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen (wie z.B. Übersendung der Gästeliste) und jede Unterstützung mit der gebührenden Sorgfalt und innerhalb der vereinbarten bzw. notwendigen Fristen zu erbringen, die für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Etwaige Verzögerungen oder Unterlassungen auf Seiten des Kunden, können einen Verzug oder eine Vertragsverletzung von CONGRESS SUPPORT nicht begründen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle neben der Vermittlungstätigkeit und Supportleistungen erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben Eigentum von CONGRESS SUPPORT bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde CONGRESS SUPPORT unverzüglich benachrichtigen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums und der Forderungen von CONGRESS SUPPORT notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.

VII. Haftung

1. Jegliche Haftung von CONGRESS SUPPORT aus und im Zusammenhang mit den von CONGRESS SUPPORT vermittelten und zwischen dem Kunden und den jeweiligen Beherbergungsunternehmen,

Veranstaltern oder Leistungsträgern unmittelbar abgeschlossenen Vertragsverhältnissen, insbesondere für Schlecht-, Minder- und Nichtleistungserbringung, ist ausgeschlossen. CONGRESS SUPPORT übernimmt insbesondere keine Haftung oder Garantie für den Reiseerfolg. Für die von CONGRESS SUPPORT erbrachten Vermittlungsleistungen sowie Supportleistungen haftet CONGRESS SUPPORT ausschließlich im Rahmen der nachstehenden Ziffern 2. und 3.

2. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der CONGRESS SUPPORT zur Auftragsdurchführung etwa übergebenen Vorlagen und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Vermittlungstätigkeit bzw. sonstiger Lieferungen und Leistung von CONGRESS SUPPORT ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Leistungen und eine Haftung von CONGRESS SUPPORT nicht begründen.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von CONGRESS SUPPORT übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-) Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

VIII. Verweis und Haftung für fremde Webseiten

In den von CONGRESS SUPPORT zur Verfügung gestellten Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere soweit diese Unterlagen von Beherbergungsunternehmen, Veranstaltern und sonstigen Leistungsträgern beinhalten, können Verweise zu fremden Websites, die von anderen Parteien betrieben werden, enthalten sein. Solche Websites Dritter kann CONGRESS SUPPORT nicht kontrollieren und ist für deren Inhalte nicht verantwortlich. Der Verweis auf solche Websites impliziert weder eine Billigung des Materials auf solchen Websites noch eine Verbindung mit deren Betreibern. CONGRESS SUPPORT übernimmt daher keinerlei Haftung in Bezug auf diese fremden Websites und eventuell entstehende Schäden in Verbindung mit deren Nutzung.

IX. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

Das Angebot, die Vertragsunterlagen, die Produkte und die Informationen basieren entweder auf eigenen Recherchen von CONGRESS SUPPORT und/oder entsprechenden Angaben/Zulieferungen Dritter, d.h. der jeweiligen Beherbergungsunternehmen, Veranstalter/Leistungsträger und Datenlieferanten. Sämtliche Daten, Produkte, Software, Bilder, Illustrationen und Informationen, die der Kunde über die Angebots- und Vertragsunterlagen erhält, sind durch Urheberrechte und andere Rechte bezüglich ihres geistigen Eigentums geschützt. Der Kunde darf sie daher nicht verändern, kopieren, vertreiben, übertragen, ausstellen, vorführen, vervielfältigen, neu veröffentlichen, lizenzieren, davon keine abgeleiteten Werke erstellen und nicht abtreten oder verkaufen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CONGRESS SUPPORT bzw. des Berechtigten ist sowohl eine Veränderung der Daten und Informationen sowie deren gewerbliche Nutzung gleich welcher Art als auch deren Nutzung für andere als persönliche, nicht gewerbliche Zwecke ein Verstoß gegen Urheberrechte und andere Eigentumsrechte und somit verboten. Bei einem Verstoß gegen die Urheberrechte behält CONGRESS SUPPORT sich die strafrechtliche Verfolgung sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

X. Werbung/Referenzen

CONGRESS SUPPORT ist berechtigt, auf seine Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Referenzunterlagen von CONGRESS SUPPORT hinzuweisen, soweit der Kunde CONGRESS SUPPORT dies bei Vertragsabschluss nicht schriftlich untersagt.

XI. Datenschutz und Geheimhaltung

1. CONGRESS SUPPORT verpflichtet sich, die bei der Vertragsabwicklung erhobenen Daten des Kunden lediglich zu Zwecken der Abwicklung von CONGRESS SUPPORT getätigten Buchungen zu nutzen und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben, sofern hierzu

keine gesetzlich oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht. Soweit dies für die Abwicklung von bei CONGRESS SUPPORT getätigten Buchungen nötig ist, ist es CONGRESS SUPPORT gestattet, die erhobenen Buchungsdaten an die jeweiligen Vertragspartner und Leistungsträger weiterzugeben.

2. CONGRESS SUPPORT verpflichtet sich, sämtliche CONGRESS SUPPORT im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden erkennbar sind, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten- weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

3. CONGRESS SUPPORT hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den für CONGRESS SUPPORT tätigen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen und/oder beauftragten Dritten sichergestellt, dass auch diese in gleichem Maße jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

4. Den gleichen vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen wird der Kunde in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von CONGRESS SUPPORT uneingeschränkt nachkommen.

XII. Forderungsabtretung / Kündigung

1. Die Abtretung von Forderungen gegen CONGRESS SUPPORT an Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CONGRESS SUPPORT.

2. CONGRESS SUPPORT ist berechtigt, laufende Bestellungen/Einzelaufträge im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entschädigungslos zu kündigen, falls der Kunde sein Unternehmen liquidiert oder ganz oder teilweise Dritten überträgt oder Insolvenz gegen den Kunden beantragt wird, oder falls ein gerichtlicher Vergleichs- oder Insolvenzverwalter über einen erheblichen Teil des Unternehmens des Kunden bestellt wird, oder falls dementsprechende Maßnahmen zur Geschäftsauflösung oder zu einem Vergleich mit dem Kunden getroffen werden.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Schriftform

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen von CONGRESS SUPPORT ist der Geschäftssitz von CONGRESS SUPPORT in Kassel. Ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und nachfolgend nichts anderes vereinbart ist - Kassel. CONGRESS SUPPORT kann den Kunden aber auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CONGRESS SUPPORT und dem Kunden, insbesondere aus den Einzelaufträgen, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des deutschen IPR.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CONGRESS SUPPORT abgeschlossener Einzelaufträge bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Textformabrede selbst.

4. Sollte ein Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch solche Abreden zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt mutatis mutandis für den Fall einer oder mehrerer Regelungslücken.

April 2020